

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.01.1986

Geschäftszahl

85/08/0116

Rechtssatz

Die Beitragspflicht, nämlich die Verpflichtung des Beitragsschuldners (im Regelfall des Dienstgebers), auf seine Gefahr und Kosten die fälligen Beiträge an den zuständigen Träger der Krankenversicherung unaufgefordert einzuzahlen (§ 58 Abs 3 ASVG), setzt im allgemeinen (von den Ausnahmen des § 56 ASVG abgesehen) das Bestehen der Pflichtversicherung nach den Bestimmungen der §§ 4 ff ASVG voraus und demgemäß ist - in der Regel - die Versicherungspflicht die entscheidende Vorfrage der Beitragspflicht (Hinweis E 13.11.1978, 822/78, VwSlg 9689 A/1978, E 12.5.1980, 1205/76, VwSlg 10121 A/1978).